Spezielle Bauvorschriften für das Quartier Gibelin - Segetzstrasse und Obach.

1. Für die Ueberbauung dieses Quartiers ist der spezielle Bebauungsplan richtunggebend, besonders in Bezug auf die gegenseitige Stellung und die gegenseitige Distanz der Häuser. Bei der Zusammenfassung von zwei oder mehreren der eingezeichneten Grundstücke zu einem Bauplatz durch den gleichen Bauherrn, sind sinngemässe Abwandlungen statthaft.

2. Es sind maximal zweigeschossige (Erdgeschoss und ein Obergeschoss) Ein- oder Zweifamilienhäuser gestattet.

3. Ortsfremde Bauformen sind nicht zugelassen. Dachformen: Satteldächer von 25° bis 45° Neigung (ev. 18° bis 4o°) oder Walmdächer. In der Nord-Süd verlaufenden Häuserreihe am Obach können die Dachformen, unter Berücksichtigung einer guten städtebaulichen Situation, gemischt angewendet werden. In der West-Ost verlaufenden Bebauung darf pro Hausreihe nur eine der beiden Formen verwendet werden. Die Giebelrichtung ist nach den Eintragungen im Bebauungsplan auszuführen. Sofern dies~~es~~ städtebaulich begründet ist, können auch Lösungen mit abgeänderter Giebelrichtung zugelassen werden. Es dürfen nur dunkel engobierte (braun oder schwarz) Ziegel verwendet werden.

4. Dachausbauten sind nur in Form von ziegelbedeckten Schlepplukarnen (Satteldächer) oder kleinen Giebeln (Walmdächer) gestattet. Die Grösse dieser Ausbauten soll in einem harmonischen Verhältnis zur Dachfläche stehen.
Maximalmasse: Die Summe der Stirnseiten der Dachausbauten darf höchstens 1/7 der im Aufriss gemessenen Dachfläche betragen. Die Traufhöhe der Lukarnen soll 2.1o m (gemessen ab Dachstockboden) nicht überschreiten.

5. Die Farben der Häuser sollen unauffällig sein und sich dem Landschaftsbild einordnen. In Frage kommen: Gebrochene weisse bis warm-graue Töne. Die Farbmuster sind dem Hochbauamt der Stadt vorzulegen.

6. Lärmend gewerbliche Werkstätten oder Einrichtungen sind nicht gestattet, Garagebauten müssen eine gute architektonische Durchbildung und gegenseitige Abstimmung zum Hauptbau aufweisen. Provisorien, Blechgaragen und dergleichen sind nicht gestattet.

7. Längs der gleichen Strassen sind Einfriedigungen einheitlich auszuführen.

8. Wenn grössere Parzellen zusammenhängend nach einer einheitlichen architektonischen Idee überbaut werden, kann der Gemeinderat auf Antrag der Baukommission obige Vorschriften entsprechend abändern.

Solothurn, 5. November 1953.

HOCHBAUAMT DER STADT SOLOTHURN

STAATSKANZLEI SOLOTHURN

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 2454 genehmigt.
Solothurn, den 25. Mai 1954
Der Staatsschreiber:

F. Schmid